



Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn BM Dr. Michael Spindelegger
Johannesgasse 5
1010 Wien

vorab per E-Mail: michael.spindelegger@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Jänner 2014

Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz (AbgabÄG 2014) – Tabaksteuer

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Als das größte Tabakindustrieunternehmen in Österreich mit insgesamt über 400 Mitarbeitern und als einer der größten Zahler von Tabaksteuern ist es uns ein besonderes Anliegen zu dem AbgabÄG 2014 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich unterstützen wir die Intention des Gesetzgebers, mit einem längerfristigen Tabaksteuergesetz einen vorhersehbaren und planbaren wirtschaftlichen Rahmen zu schaffen und dem österreichischen Staat eine verlässliche Tabaksteuereinkommensquelle zu garantieren.

Ein so gestaltetes Tabaksteuergesetz sollte sich an den nachweislichen Mechanismen am österreichischen Markt orientieren und sowohl auf die Preisakzeptanz des Konsumenten als auch auf die Produktpolitik der verschiedenen Hersteller Rücksicht nehmen. Andernfalls drohen massive Marktverwerfungen und marktunverträgliche steuergetriebene Preisanhebungen. Derartige Preisanhebungen haben zur Folge, dass sich der Konsum noch stärker ins (benachbarte) Ausland verlagert. Die im Inland versteuerten (Zigaretten-)Volumen nehmen ab und die im Ausland versteuerten (Zigaretten-)Volumen werden weiter zunehmen (2013 waren das bereits rund 20 %; das entspricht einem Steuerausfall von rund 550 Mio. EUR).

Die kalkulierten Volumina und die daraus berechneten Steuermehreinnahmen können somit nicht mehr realisiert werden. So gab es z.B. in Deutschland in den Jahren 2002-2005 aufgrund solcher überbordender Steuern rund 2 Mrd. Euro weniger Tabaksteuereinnahmen als prognostiziert. Eine ähnliche Entwicklung ist zurzeit in Griechenland zu beobachten.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Wien – FN 309726 f
Bank: Deutsche Bank AG, BLZ 19100, Kto 31936000
BIC: DEUTAT3333 IBAN: AT63191000031936000
UID: ATU64184705 HG Wien

Austria Tabak GmbH
A member of the JTJ Group of Companies
Koppstraße 116
A-1150 Wien
Telefon +43 (1) 31342-19270
Email: ralf-wolfgang.lothert@jti.com

Zu Artikel 15 AbgabÄG 2014:

Art. 15 des AbgabÄG sieht vor, dass in den Jahren 2014 bis 2016 die Ad Valorem Steuer um jeweils 1 % gesenkt und die spezifische Steuer um 5 Euro erhöht werden. Im Jahre 2017 soll sogar nur eine Erhöhung von 5 Euro der spezifischen Steuer erfolgen und keine Senkung der Ad Valorem Steuer. Eine rein steuerbedingte Preiserhöhung von 15 Cent p.a. (pro 20 Stk. Zigaretten), wie in den Medien kolportiert, ist bei diesen Steuersätzen nicht realistisch, da es auch notwendig sein wird, zumindest die Mehrwertsteuer, die ebenfalls gesetzlich festgelegte Handelsspanne, normale Kostensteigerungen und die Inflation an den Konsumenten weiterzugeben.

Damit kann es schon in den ersten drei Jahren des Tabaksteuergesetzes zu steuergetriebenen Preisanhebungen kommen, die die o.a. negativen Auswirkungen (Nichterreichung der prognostizierten Mehreinnahmen) nach sich ziehen.

Dies trifft vor allem auf die geplante Steuererhöhung für das Jahr 2017 zu. Mit der dort geplanten spezifischen Erhöhung um 5 Euro ist mit einer rein steuerbedingten Preisanhebung von weit über 20 Cent zu rechnen, wobei die oben angeführten Komponenten wie Mehrwertsteuer, gesetzliche Handelsspanne, Inflation und Kostensteigerungen dabei noch nicht berücksichtigt sind.

Die von der österreichischen Bundesregierung angestrebten Mehreinnahmen, wie im Vorblatt zum AbgabÄG (Seite 2 und 7) aufgeführt, und das damit verbundene Mehreinnahmeziel werden nach unserer Expertise mit höchster Wahrscheinlichkeit so nicht erreicht werden können.

Deutlich marktkonformer, verlässlicher und realistischer, um das Steuermehraufkommen zu maximieren, erscheint uns ohnehin das bereits andiskutierte und grundsätzlich von allen Industrieteilnehmern und Trafikanten unterstützte Alternativmodell, das wir an dieser Stelle noch einmal kurz festhalten wollen.

Das Modell würde für die Jahre 2014-2016 eine Senkung der Ad Valorem Steuer von 1,5 % p.a. vorsehen und eine Erhöhung der spezifischen Steuer von 5 Euro p.a. Die entsprechenden Auswirkungen entnehmen Sie bitte der angefügten Grafik:

Vorschlag zur Tabakbesteuerung

Modellannahmen · Zigarette

Zeitraum		2013	Δ	Apr. 2014	Δ	Apr. 2015	Δ	Apr. 2016
Tabaksteuer	wertabhängig: ad valorem	42,0%	-1,5%	40,5%	-1,5%	39,0%	-1,5%	37,5%
	mengenabhängig: spezifische 1.000 Stück	€ 35	+5,00	€ 40	+5,00	€ 45	+5,00	€ 50
	Mindeststeuerbasis vom gewichteten Durchschnittspreis (VJ)	98%		98%		98%		98%
Marktvolumen	In Mio. Zigaretten*	13.054	-229	12.825	-234	12.591	-220	12.371

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf MSI 2013 sowie Industrieannahmen der Auswirkungen eines Restrukturierungsmodells mit jährlichen Steuererhöhungen zwischen 2014-2016

Grundsätzlich wäre nach 2016 eine Evaluierung der gesetzten Tabaksteuermaßnahmen anzuraten, um diese an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Wien – FN 309726 f
Bank: Deutsche Bank AG, BLZ 19100, Kto 31936000
BIC: DEUTAT33XXX IBAN: AT631910000031936000
UID: ATU64184705 HG Wien

Austria Tabak GmbH
A member of the JTI Group of Companies
Koppstraße 116
A-1160 Wien
Telefon +43 (1) 31342-19270
Email: ralf-wolfgang.lothert@jti.com

Keinesfalls sinnvoll ist es, den über drei Jahre gewählten Weg einer kontinuierlichen Restrukturierung der Steuerbestandteile im vierten Jahr zu verlassen, und einen Systemwechsel vorzunehmen, der nach eigenen Angaben nicht einmal zu Mehreinnahmen führt (Vorblatt Seite 7 zum AbgabÄG 2014).

Nicht in Österreich versteuerte Zigaretten: Begrenzung der Einfuhr, entsprechend EU-Regelung, auf 300 Stück Zigaretten

Sollte es zu Steuer- und damit Preiserhöhungen kommen, müssen weitere begleitende Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass es zu keinem erhöhten Zufluss von nicht in Österreich versteuerten Zigaretten kommt. Die EU hat dazu in ihrer RL 2010/12 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben, die Einfuhr auf 300 Stück Zigaretten zu begrenzen. Deutschland hat beispielsweise zum 01.01.2014 von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die Einfuhr gegenüber bestimmter Mitgliedsstaaten (z.B. Litauen, Lettland, Ungarn, Bulgarien und Rumänien) auf 300 Stück begrenzt.

Einer entsprechenden Regelung bedarf es auch im Österreichischen Tabaksteuergesetz – sie muss lediglich im Rahmen des AbgabÄG 2014 eingeführt werden, um das geplante Tabaksteuermehraufkommen mit abzusichern.

Strukturfonds: Streichung des § 38 a Tabakmonopolgesetz 1996

Mit dem AbgabÄG 2014 bedarf es auch gleichzeitig der Abschaffung des im Jahr 2013 eingeführten Strukturfonds. Dieser Strukturfonds verstößt, wie der frühere Solidaritätsfonds, gegen die Österreichische Verfassung und EU-Recht. Dies bestätigen Rechtsgutachten, die auch dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt worden sind. Dieser Fonds bewirkt ohne Zweifel einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Tabakwarenhersteller. Dies bedeutet, dass der Eigentumseingriff den Interessen einiger privater Unternehmen dient. Derartige Eingriffe sind eine gesetzlich unzulässige Sonderabgabe.

Die Dotierung des im Jahr 2008 eingeführten Solidaritätsfonds wurde deshalb bereits nach kurzer Zeit mittels Gesetzesänderung eingestellt. Neben den rechtlichen Bedenken wird der derzeitige Strukturfonds von den Trafikanten weder gewünscht noch angenommen. Die Industrie hat im Jahr 2013 rund 6,6 Mio. Euro in diesen rechtswidrigen Fonds einbezahlt. Nach unseren Informationen wurden davon rund 3 Mio. Euro verwendet, das bedeutet, dass der Strukturfonds bereits heute mit ca. 3,5 Mio. Euro überdotiert ist. Trotzdem wird die Industrie weiterhin gezwungen, den Fonds zu bedienen. Dies ist Geld, das u.a. für arbeitsplatzerhaltende Investitionen fehlt. Deshalb sollte der ohnehin rechtswidrige Strukturfonds spätestens jetzt eingestellt werden und im Rahmen des AbgabÄG 2014 sollte eine endgültige Streichung des § 38 a Tabakmonopolgesetz 1996 erfolgen.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen einen konstruktiven Vorschlag zur Erreichung der geplanten Tabaksteuereinnahmen geleistet zu haben, und stehen selbstverständlich für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hagen von Wedel
General Manager JTI Austria



Ralf-Wolfgang Lothert
Director Corporate Affairs & Communication

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Wien – FN 309726 f
Bank: Deutsche Bank AG, BLZ 19100, Kto 31936000
BIC: DEUTATWWXXX IBAN: AT631910000031936000
UID: ATU64184705 HG Wien

Austria Tabak GmbH
A member of the JTI Group of Companies
Koppstraße 116
A-1160 Wien
Telefon +43 (1) 31342-19270
Email: ralf-wolfgang.lothert@jti.com